

## **Dienstvereinbarung zu den Auszahlungsmodalitäten der Inflationsausgleichsprämie gemäß Anlage 1c AVR**

Zwischen dem Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V.,  
vertreten durch den Caritasdirektor Herrn Matthias Timmermann und den  
Vorstand Herrn Thomas Keitzl

und der Gesamtmitarbeitervertretung (GMAV) des Caritasverbandes für das Erz-  
bistum Hamburg e.V.,  
vertreten durch die Vorsitzende Frau Stephanie Gauger

wird auf Grundlage der Anlage 1c Abs. 1 Satz 4 AVR folgende Dienstvereinbarung geschlos-  
sen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. Ausgenommen sind leitende Mitarbeitende im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO sowie Auszubildende und Studierende nach Anlage 7 AVR.

Die Dienstgeberin erklärt, mit leitenden Mitarbeitenden entsprechende Regelungen zu den Auszahlungsmodalitäten der Inflationsausgleichsprämie einzelvertraglich zu regeln.

### **§ 2 Auszahlungsmodalitäten der Inflationsausgleichsprämie**

Abweichend von Anlage 1c Abs. (1) Satz 2 AVR erfolgt die Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie an gemäß Anlage 1c AVR anspruchsberechtigte Mitarbeitende in Höhe von 3.000,00 EUR je VK zum 28.02.2024.

Allen Mitarbeitenden, die vor Februar 2024 den Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e.V. verlassen oder in Elternzeit gehen oder die die Arbeitsphase der Altersteilzeit verlassen, wird ein Anspruch zur Auszahlung von 1.500,00 EUR je VK insoweit gewährt, dass im letzten Abrechnungsmonat des Mitarbeitenden mindestens an einem Tag Dienstbezüge im Sinne der Norm angefallen sind.

Anspruchsberechtigte Mitarbeitende, die nach Februar 2024 im Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. eingestellt werden bzw. aus der Elternzeit zurückkehren und am 30.06.2024 noch beschäftigt sind, erhalten 1.500,00 EUR je VK. Der Juni 2024 ist für die Anspruchsberechtigten der Auszahlungsmonat.

### § 3 Härtefälle

Anspruchsberechtigte Mitarbeitende, die auf Grund ihrer persönlichen Situation auf die Auszahlung vor dem 28.02.2024 angewiesen sind, haben die Möglichkeit, bis zum 31.07.2023 beim Vorstand des Caritasverbandes für das Erzbistum Hamburg e. V. einen formlosen Antrag mit kurzer Situationsbeschreibung auf vorfristige Auszahlung des Teilbetrages i.H.v. 1.500,00 EUR je VK zu stellen. Auszahlungsmonat ist der Monat, der der Antragstellung folgt. Die paritätisch zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer besetzte Härtefallkommission entscheidet über die Anträge. Die Härtefallkommission setzt sich aus je zwei zu benennenden Vertreter\*innen des Dienstgebers und der GMAV zusammen.

Schwerin, 09.06.2023

Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
Matthias Timmermann  
Caritasdirektor

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Keitzl  
Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Stephanie Gauger  
Vorsitzende GMAV